

121. Findet der § 657 C.P.D. auch bei Urteilen, die gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, Anwendung?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 13. Juli 1896 i. S. St. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft für autom. Verkauf (Kl.). Beschw.-Rep. VI. 129/96

I. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Gründe:

„Gegen das Urteil des Landgerichtes vom 24. April 1896, durch welches der Beklagte zur Zahlung von 4400 *M* nebst Zinsen als Rest des Preises für ein Motorboot verurteilt und das Urteil gegen Sicherheitsleistung im Betrage von 4400 *M* für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, hat der Beklagte die Berufung eingelegt. Im Gesuche vom 1. Juli 1896 beantragte er bei dem Berufungsgerichte — dem Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. — die Zwangsvollstreckung in das, inzwischen nach Leistung der Sicherheit gepfändete, Motorboot aufzuheben oder wenigstens einzustellen, da eine erneute Beweisaufnahme über die von ihm behaupteten Mängel des Bootes erschwert oder vereitelt werden würde, wenn es zur Versteigerung des Bootes käme. Das Oberlandesgericht hat darauf in dem jetzt angefochtenen Beschlusse angeordnet, daß die Zwangsvollstreckung, soweit sie das gepfändete Motorboot betrifft, bis zur Erlassung des Urteiles in der Berufungsinstanz einstweilen einzustellen sei, sofern der Beklagte dem Gerichtsvollzieher die Leistung einer Sicherheit von 300 *M* in barem Gelde oder ausreichenden Wertpapieren nachweise.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin stützt sich darauf, daß der § 657 C.P.D. ein unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil voraussetze, also ein Fall der Anwendung dieser Bestimmung nicht vorliege, da hier dem Erbieten der Klägerin gemäß die Zwangsvollstreckung von der Sicherheitsleistung der Klägerin abhängig gemacht sei (§ 650 C.P.D.).

Die Beschwerde ist zwar rechtzeitig und formgerecht eingelegt und wird auch, da die Anwendbarkeit der §§ 657, 647 C.P.D. überhaupt in Frage steht, durch § 647 Abs. 2 nicht ausgeschlossen.

Vgl. Beschluß vom 2. Oktober 1886 in Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 106; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 402.

Sie ist aber unbegründet. Daß sich der § 657 nur auf unbedingt

für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile, und insbesondere nicht auf solche Urteile beziehe, die in Gemäßheit des § 650 C.P.D. auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 27 S. 364.

Ein sachlicher Grund für eine solche Unterscheidung ist nicht vorhanden, da auch bei Urteilen der letzteren Art Gründe zur einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung, namentlich die Beforgnis eines unersehbaren Nachtheiles, vorliegen können. Die Beschwerde bezieht sich auf einen Beschluß des Oberlandesgerichtes zu Breslau vom 2. Januar 1889 (mitgeteilt in der Zeitschrift der Breslauer Anwaltskammer von 1889 S. 15), in welchem die von der Beschwerde vertretene Ansicht damit begründet wird, daß der Schuldner, wenn er dem gemäß § 650 C.P.D. gestellten Gebieten und Antrage des Gläubigers widersprechen wolle, dies gemäß § 651 daselbst in der Instanz aus dem Grunde eines nicht zu ersiehenden Nachtheiles noch vor Schluß der mündlichen Verhandlung thun müsse, womit auch § 652 Abs. 2 C.P.D. in Einklang stehe. Dabei ist aber übersehen, daß die §§ 650 bis 652 zu den die vorläufige Vollstreckbarkeit regelnden Bestimmungen gehören, während es sich im § 657 C.P.D. um die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile handelt, die dort selbständig geregelt ist. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.“